

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. April 1958

210/A.B.  
zu 235/JAnfragebeantwortung

Eine Anfrage der Abg. K a n d u t s c h und Genossen, betreffend Anzeige gegen Gewerkschaftsfunktionäre der Ortsgruppe St. Lambrecht wegen Unterschlagung von Mitgliedsbeiträgen, hat Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k nach Einsichtnahme in die Strafakten des Kreisgerichtes Leoben wie folgt beantwortet:

Am 24. April 1957 langte bei der Staatsanwaltschaft Leoben eine am 19. April 1957 bei der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark erstattete Anzeige gegen die ehemaligen Gewerkschaftsfunktionäre Richard Füllerer und Lukas Schnedl wegen Verdachtes des Verbrechens der Veruntreuung ein. Die Anzeige ergab kein klares Bild des Sachverhaltes, weshalb die Staatsanwaltschaft Leoben die Gendarmerieerhebungsexpositur beim Kreisgericht Leoben mit der Erstattung einer genauen Anzeige beauftragte. Diese Anzeige langte am 24. Juni 1957 bei der Staatsanwaltschaft Leoben ein. Am 8. Juli 1957 stellte die Staatsanwaltschaft Leoben beim Untersuchungsrichter des Kreisgerichtes Leoben den Antrag, gerichtliche Vorerhebungen gegen Richard Füllerer und Lukas Schnedl durchzuführen. Die im Zuge der Vorerhebungen vom Untersuchungsrichter geprüften Belege und Unterlagen machten es notwendig, am 13. November 1957 neuerlich die Gendarmerieerhebungsexpositur beim Kreisgericht Leoben mit weiteren Erhebungen zu betrauen. Dieser abschliessende, den gesamten Sachverhalt umfassende Erhebungsbericht langte am 17. März 1958 bei der Staatsanwaltschaft Leoben ein. Die Staatsanwaltschaft Leoben wird nunmehr beim Untersuchungsrichter des Kreisgerichtes Leoben die im einzelnen noch erforderlichen Beweisaufnahmen beantragen.

Es ist daher nicht richtig, dass die am 19. April 1957 gegen Richard Füllerer und Lukas Schnedl erstattete Anzeige seitens der Staatsanwaltschaft Leoben reaktionslos geblieben ist, noch trifft die Vermutung zu, dass die nahezu einjährige Dauer des Verfahrens auf eine durch Parteieinfluss bewirkte Verschleppung und Verdunkelung der Angelegenheit zurückzuführen ist. Die verhältnismässig lange Dauer des Verfahrens ist vielmehr allein in der Schwierigkeit der Sachverhaltsfeststellung, die insbesondere die Sichtung und Überprüfung zahlreicher Belege und Unterlagen erfordert, begründet.

Ich finde daher keinen Anlass, die von den anfragenden Herren Abgeordneten angeregte Untersuchung anzuordnen, weshalb die seit April 1957 laufende Anzeige bisher zu keinem Einschreiten gegen die Beschuldigten geführt hat, weil eben - wie oben ausgeführt wurde - seit Anzeigeerstattung schon umfassende Erhebungen durchgeführt wurden und noch werden. Die Prüfung der Frage, ob genügende Verdachtsgründe vorliegen, um gegen die Beschuldigten die Anklageschrift einzubringen, ist erst nach Abschluss der Vorerhebungen möglich. Ich habe daher die Staatsanwaltschaft Leoben anweisen lassen, nach Beendigung der Vorerhebungen über die beabsichtigte weitere Antragstellung dem Bundesministerium für Justiz im Dienstwege zu berichten.

-.-.-.-.-